



Angeln an der Trave

Beim Angeln an der Trave gilt die Binnenfischereiverordnung (BiFVO) vom 29. Juni 2016. Nachstehend einige wichtige Bedingungen, die jeder beachten muss.

Zum Schutz der Winterlaicher gilt ein generelles Angelverbot vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres. Außerdem besteht für folgende Fischarten Schonzeit nach §2 der BiFVO:

Lachs, Meerforelle, Bachforelle	01. Oktober - 28. Februar	Zander	01. April - 31. Mai
Hecht	15. Februar - 30. April	Wels	01. Mai - 30. Juni
		Gründling	01. April - 30. Juni

Für folgende Fischarten besteht Artenschutz, d.h. sie dürfen gar nicht gefangen werden:

Stör, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Zope, Moderlieschen, Elritze, Schlammpeitzger, Bitterling, Nordseeschnäpel, Bachschmerle, Alse (Maifisch), Ostgroppe, Groppe, Barbe, Zährte, Uklei, Flusskrebs.

Mindestmaße nach §2 BiFVO

Aal	45cm	Lachs	60cm	Meerforelle	40cm	Bachforelle	30cm
Äsche	35cm	Zander	45cm	Hecht	45cm	Rapfen	50cm
Wels	70cm						

Untermaßige Fische sind mit der gebotenen Sorgfalt zurückzusetzen.

Weitere Dinge, die aus naturschutzrechtlicher Sicht beachtet werden müssen (LNatSchG):

Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Natur nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Eingriffe in die Natur und Landschaft haben zu unterbleiben, da diese genehmigungspflichtig sind und das Travetal ein Teil des überregionalen Biotopverbundsystems ist (z.B. Aufstauen, Absenken, Umleiten von Gewässern, Änderungen der Entwässerung von feuchten Wiesen, Überschwemmungsgebieten, Baumgruppen, Änderung der Ufervegetation, etc.)

Es ist weiterhin verboten,

- Wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu beschädigen.
- Wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
- Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu stören.
- Gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln oder gebietsfremde Pflanzen in der freien Natur auszubringen.
- Bodenvegetation abzubrennen oder Wiesen und nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird.
- Bäume mit Bruthöhlen oder Nestern und Horsten abzuholzen oder durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung zu gefährden.
- Zelte aufzustellen